

Allgemeiner Teil

Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1990 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Heilmitteln und Hilfsmitteln (Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien) in der geänderten Fassung vom 14. August 1990 (Bundesarbeitsblatt 10/1990) wie folgt zu ändern:

Im Abschnitt G „Hörhilfen“ werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

Der Nr. 2.2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einseitiger Schwerhörigkeit muß der tonaudiometrische Hörverlust bei 2 000 Hz oder bei mindestens 2 Prüffrequenzen zwischen 500 und 3 000 Hz mindestens 30 dB betragen.“

Dem 2. Absatz der Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einseitiger Schwerhörigkeit muß durch das Hörgerät das Sprachverstehen im Störgeräusch um mindestens 10 Prozentpunkte steigen oder das Richtungshören verbessert werden.“

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesarbeitsblatt in Kraft.

Köln, den 4. Dezember 1990

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende
Schroeder-Printzen

*

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1990 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der geänderten Fassung vom 24. August 1989 wie folgt zu ändern:

Im Abschnitt C (Aufzeichnungen und Dokumentationen) wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„Der Arbeitsausschuß „Kinder-Richtlinien“ des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen ist berechtigt, Änderungen am Kinder-Untersuchungsheft vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung ergibt, soweit dadurch das Kinder-Untersuchungsheft nicht in seinem wesentlichen Inhalt geändert wird.“

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesarbeitsblatt in Kraft.

Köln, den 4. Dezember 1990

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende
Schroeder-Printzen

*

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1990 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über Sonstige Hilfen: Ärztliche Maßnahmen zur Empfängnisregelung, Sterilisation und zum Schwangerschaftsabbruch (Sonstige Hilfen-Richtlinien) in der geänderten Fassung vom 3. Juli 1987 wie folgt zu ändern:

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) i. V. m. § 200 e und f der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. § 31 a und b des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG '72) beschlossenen

Richtlinien dienen der Sicherung einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen ärztlichen Betreuung der Versicherten im Rahmen der Empfängnisregelung, der Sterilisation und des Schwangerschaftsabbruchs (§§ 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 28 Abs. 1, 70 Abs. 1 und 77 Abs. 2 SGB V).“

2. In Abschnitt B (Empfängnisregelung) wird Nr. 4 Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

„Ergibt sich aus der Beratung der begründete Verdacht auf ein genetisches Risiko, soll die Vorstellung bei einem Arzt, der zum Führen der Zusatzbezeichnung „Medizinische Genetik“ berechtigt ist (Humangenetiker), veranlaßt werden.“

3. In Abschnitt B (Empfängnisregelung) wird Nr. 10 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Da die Kosten für im Rahmen dieser Richtlinien verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung sowie deren Applikation gemäß § 200 e RVO bzw. § 31 a KVLG '72 nicht unter die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung fallen, hat die Verordnung auf einem Privatrezept zu erfolgen.“

4. In Abschnitt C (Sterilisation) Nr. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 5 Ziff. 3 Arzt/Ersatzkassenvertrag)“ gestrichen.

5. In Abschnitt D (Schwangerschaftsabbruch) Nr. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Indikationsstellung, Indikationsbescheinigung, Sozialberatung, ärztliche Beratung und Einhaltung der Fristen)“ gestrichen.

6. In Abschnitt D (Schwangerschaftsabbruch) Nr. 5 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 5 Ziff. 3 Arzt/Ersatzkassenvertrag)“ gestrichen.

7. In Abschnitt D (Schwangerschaftsabbruch) wird Nr. 5 Satz 3 wie folgt neu gefaßt:

„Die Kassenärztliche Vereinigung teilt den betreffenden Verbänden der Krankenkassen diejenigen ärztlich geleiteten Einrichtungen mit, mit denen sie solche Verträge abgeschlossen hat.“

8. Abschnitt E (Inkrafttreten) wird wie folgt neu gefaßt:

„E.

Inkrafttreten

1. Die Richtlinien in der geänderten Fassung treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

2. Abschnitt D Nr. 1 Abs. 2, 3 und 4 gelten in dem Gebiet, in dem das SGB V gemäß § 308 Abs. 1 Satz 1 SGB V erst ab 1. Januar 1991 gilt, bis zum 31. Dezember 1992 nicht.“

Köln, den 4. Dezember 1990

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende
Schroeder-Printzen

*

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1990 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der geänderten Fassung vom 22. Juni 1990 wie folgt zu ändern:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) i. V. m. § 196 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. § 23 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG '72) beschlossenen Richtlinien dienen der Sicherung einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der

medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen ärztlichen Betreuung der Versicherten während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (§§ 2 Abs. 1, 12 Abs. 1, 28 Abs. 1, 70 Abs. 1 und 77 Abs. 2 SGB V).“

2. Im Abschnitt „Allgemeines“ wird in Nr. 7 die Verweisung „... im Sinne der §§ 182 RVO und 13 KVLG ...“ durch die Verweisung: „... im Sinne des § 28 SGB V ...“ ersetzt.
3. In Abschnitt A wird Nr. 5 Satz 1 (1. Halbsatz) wie folgt gefaßt:
„Im Verlauf der Schwangerschaft sollen 2 Ultraschalluntersuchungen mittels B-Bild-Verfahren zur Biometrie und Beurteilung der Organentwicklung des Feten durchgeführt werden;“

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesarbeitsblatt in Kraft.

Köln, den 4. Dezember 1990

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

Schroeder-Printzen

*

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1990 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) wie folgt zu ändern:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:
„Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beschlossenen Richtlinien bestimmen das Nähere über die den gesetzlichen Erfordernissen des § 25 Abs. 2 und 3 SGB V entsprechenden ärztlichen Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen.“
2. In Abschnitt B (Früherkennungsmaßnahmen bei Frauen) erhält Nr. 4 folgende Fassung:
„Ergeben diese Untersuchungen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so soll der Arzt dafür Sorge tragen, daß diese Fälle im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt werden.“
3. In Abschnitt B wird Nr. 5 Buchstabe g) wie folgt gefaßt:
„Die an der Durchführung der zytologischen Untersuchung Beteiligten sind gehalten, für eine ordnungsgemäße Befund- und Präparatedokumentation zu sorgen. Die Präparate und die Befunde sind 10 Jahre aufzubewahren.“
4. In Abschnitt B wird Nr. 5 Buchstabe h) wie folgt gefaßt:
„Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien anfallenden Ergebnisse sammeln und auswerten. Dabei ist sicherzustellen, daß Rückschlüsse auf die Person des Untersuchten ausgeschlossen sind. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung sollen sich über eine bundeseinheitliche Zusammenfassung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse verständigen.“
5. In Abschnitt B wird in Nr. 5 folgender Buchstabe i) eingefügt:
„Der Arbeitsausschuß ‚Krebsfrüherkennungs-Richtlinien‘ des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen ist berechtigt, Änderungen am Berichtsvordruck vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung ergibt, soweit dadurch der Berichtsvordruck nicht in seinem wesentlichen Inhalt geändert wird.“
6. In Abschnitt C (Früherkennungsmaßnahmen bei Männern) wird Nr. 4 Buchstabe d) wie folgt neu gefaßt:
„Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien anfallenden Ergebnisse sammeln und auswerten. Dabei ist sicherzustellen, daß Rückschlüsse auf die Person des Untersuchten ausgeschlossen sind. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung sollen sich über eine bundeseinheitliche Zusammenfassung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse verständigen.“

7. In Abschnitt C wird in Nr. 4 folgender Buchstabe e) eingefügt:

„Der Arbeitsausschuß ‚Krebsfrüherkennungs-Richtlinien‘ des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen ist berechtigt, Änderungen am Berichtsvordruck vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung ergibt, soweit dadurch der Berichtsvordruck nicht in seinem wesentlichen Inhalt geändert wird.“

8. Abschnitt E (Bescheinigungen) wird wie folgt neu gefaßt:

„Bei Inanspruchnahme der Untersuchungen ist dem Arzt ein Berechtigungsschein vorzulegen. Der Berechtigungsschein verbleibt beim Arzt und ist von diesem mindestens 2 Jahre nach Durchführung der Untersuchung aufzubewahren. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung verständigen sich über Form und wesentlichen Inhalt des Berechtigungsscheins. Er soll insbesondere Aufschluß geben über den Leistungsinhalt und über die Notwendigkeit der regelmäßigen Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen.“

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesarbeitsblatt in Kraft.

Köln, den 4. Dezember 1990

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

Schroeder-Printzen

Arzneimittel-Richtlinien

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1990 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln (Arzneimittel-Richtlinien) in der geänderten Fassung vom 16. Oktober 1990 wie folgt zu ändern:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:
„Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) beschlossenen Richtlinien über die Verordnung von Arzneimitteln dienen der Sicherung einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Arzneimitteln (§§ 12, 28, 70 SGB V).“
2. Die Fußnoten zur Präambel werden ersatzlos gestrichen.
3. Im Abschnitt „Allgemeines“ wird die Nr. 1 wie folgt neu gefaßt:
„1. Die an der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte/Ärztinnen, im folgenden Kassenärzte genannt, treffen ihre Arzneimittelverordnung gemäß unter Beachtung dieser Richtlinien.“
4. Im Abschnitt „Auswahl der Arzneimittel“ wird die Nr. 21 wie folgt neu gefaßt:
„21. Da sie entweder keine Arzneimittel sind oder ihrer Verordnung dem Wirtschaftlichkeitsgebot im SGB V widerspricht, dürfen zu Lasten der Krankenkassen nicht oder nur unter den nachstehenden Voraussetzungen verordnet werden:
Die Buchstaben a—s bleiben unverändert.“
5. Im Abschnitt „Auswahl der Arzneimittel“ wird in der Nr. 24 zweiter Abschnitt, Satz 1, der „§ 368 p Abs. 1 Satz 2 RVO“ durch den „§ 92 Abs. 2 SGB V“ ersetzt.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesarbeitsblatt in Kraft.

Köln, den 4. Dezember 1990

Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen

Der Vorsitzende

Schroeder-Printzen

*

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1990 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien) vom 24. August 1989 wie folgt zu ändern: